

## **Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 27. Juli 2023 – II 630 - 515-00000-2014/069-011 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 18

1. Die Indexzahl, mit der nach

§ 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

Anlage

ab dem 1. September 2023 zu vervielfältigen sind, beträgt: 2,07. Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben.

2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, 1713) geändert worden ist, beträgt je angefangene halbe Stunde 53 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 29. Juni 2022 (AmtsBl. M-V S. 334) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 522

## **Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung**

AmtsBl. M-V 2023 S. 522, 523

### **– Berichtigung –**

In der Anlage (zu Nummer 1) ist in der Überschrift die Angabe „1. September 2022“ durch die Angabe „1. September 2023“ zu ersetzen.

Schwerin, den 14. August 2023

AmtsBl. M-V 2023 S. 550

## **Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Rostock-Wismar**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 15. August 2023 – VIII 360 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 24. Juli 2023 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510), folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

1. § 4 Absatz 3 und 4 und § 6 der Beitragsordnung vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert am 28. November 2022, werden wie folgt neu gefasst:

### **„§ 4**

#### **Absatz 3 und 4**

#### **Höhe und Befreiung vom Semesterbeitrag**

(3) Fern- und Weiterbildungsstudierende mit Präsenzzeiten in Mecklenburg-Vorpommern zahlen einen ermäßigten Semesterbeitrag in Höhe von 25,00 EUR je Semester.

(4) Fernstudierende ohne Präsenzzeiten in Mecklenburg-Vorpommern sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Rostock-Wismar kooperiert, soweit sie studienbedingt nicht am Hochschulstandort präsent sind, sind von der Zahlung des Semesterbeitrages befreit.

### **§ 6**

#### **Übergangsregelung**

Der Semesterbeitrag wird entsprechend der in § 4 festgelegten Höhe für alle dem Studierendenwerk Rostock-Wismar zugeordneten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024 fällig.

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 550

Anlage  
(zu Nummer 1)

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem  
1. September 2022**

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m <sup>3</sup> )
1	Wohngebäude	197
2	Wochenendhäuser	172
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	265
4	Schulen	250
5	Kindertageseinrichtungen	224
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	224
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	261
8	Krankenhäuser	292
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	224
10	Hallenbäder	242
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel- Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	

11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1</sup>	95
	sonstige Bauart	81
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1</sup>	81
	sonstige Bauart	66
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1</sup>	66
	sonstige Bauart	52
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	149
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	132
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	201
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	174
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	145
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	174
18	Tiefgaragen	269
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	70
20	Gewächshäuser	

<sup>1</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

---

20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	52
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	31

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 79 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.